



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

9. Jahrgang

Potsdam, den 11. September 1998

Nummer 37

Inhalt	Seite
<b>Ministerium des Innern</b>	
Einführung der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung für den dienstlichen Schriftverkehr in der Landesverwaltung Brandenburg .....	790
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen</b>	
Errichtung eines Beratenden Ausschusses nach § 11 Abs. 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes für die Ernennung von Berufsrichtern in der Sozialgerichtsbarkeit .....	790
<b>Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr</b>	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 - .....	791
<b>Beilage:</b> Amtlicher Anzeiger Nr. 36/1998	

**Einführung der Neuregelung der deutschen  
Rechtschreibung für den dienstlichen Schriftverkehr  
in der Landesverwaltung Brandenburg**

Erlass des Ministeriums des Innern  
Vom 25. August 1998

Auf der Grundlage der durch die Vertreter Deutschlands, Österreichs, der Schweiz und weiterer Staaten am 1. Juli 1996 in Wien unterzeichneten Gemeinsamen Absichtserklärung zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung werden für die Umstellung der amtlichen Rechtschreibung in der Landesverwaltung des Landes Brandenburg folgende Regelungen getroffen:

1. Die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung wird ab sofort im dienstlichen Schriftverkehr in der Landesverwaltung angewendet.
2. Gemäß der Gemeinsamen Absichtserklärung zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung vom 1. Juli 1996 sind in bestimmten Fällen alternative Schreibungen zugelassen. Für den dienstlichen Schriftverkehr wird die Anwendung der festgelegten Varianten der Rechtschreibung freigestellt.
3. Bei der Umsetzung ist ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 1999 vorgesehen. Dies gilt vor allem auch für die Weiterverwendung vorhandener Vordrucke, Publikationen und Software. Sofern neue Vordrucke, Publikationen oder Software beschafft, erstellt oder eingeführt werden, soll die neue Schreibung angewendet werden. Die bisherige Schreibweise kann für den genannten Übergangszeitraum weiterhin angewendet werden.
4. Die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

Die vollständige amtliche Regelung - die Regeln und das Wörterverzeichnis - ist im Bundesanzeiger Nr. 205a vom 31. Oktober 1996 veröffentlicht.

Der Erlass tritt am 25. August 1998 in Kraft.

**Errichtung eines Beratenden Ausschusses  
nach § 11 Abs. 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes  
für die Ernennung von Berufsrichtern  
in der Sozialgerichtsbarkeit**

Erlaß des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Frauen  
Vom 18. August 1998

1. Aufgrund des § 11 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung wird beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg ein Beratender Ausschuß für die Ernennung der Berufsrichter in der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg errichtet, der vor der Ernennung der Berufsrichter in der Sozialgerichtsbarkeit zu beteiligen ist.
2. Dem Beratenden Ausschuß gehören neben der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen oder ihrer Vertreterin bzw. ihrem Vertreter folgende 11 Mitglieder an:
  - 2.1 zwei Mitglieder des Deutschen Gewerkschaftsbundes ein Mitglied der Deutschen Angestelltengewerkschaft - als Vertreter der Versicherten -
  - 2.2 zwei Vertretungsberechtigte der Vereinigung der Unternehmensverbände Berlin/Brandenburg sowie ein Vertretungsberechtigter des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Brandenburg e. V. - als Vertreter der Arbeitgeber -
  - 2.3 ein Mitglied des Sozialverbandes VdK Berlin-Brandenburg e. V. oder des Reichsbundes der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Hinterbliebenen, Landesverband Berlin-Brandenburg e. V. und ein Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft „Hilfe für Behinderte“ Brandenburg e. V. (LAGH) oder des Allgemeinen Behindertenverbandes Land Brandenburg e. V. - als Vertretung der Behindertenverbände in Brandenburg -
  - 2.4 der Präsident oder die Präsidentin des Landesamtes für Soziales und Versorgung und der oder die Behindertenbeauftragte des Landes Brandenburg - als Vertreter der mit der Kriegsopferversorgung und dem Schwerbehindertenrecht vertrauten Personen -
  - 2.5 der Präsident oder die Präsidentin des Landessozialgerichts für das Land Brandenburg - als Vertreter bzw. Vertreterin in der Sozialgerichtsbarkeit -
3. Die zu den Nummern 2.1 bis 2.3 genannten Ausschußmitglieder werden aufgrund von Vorschlägen ihrer Organisationen durch die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen bestellt. Für jedes Ausschußmitglied ist ein Vertreter oder eine Vertreterin zu benennen und zu bestellen. Satz 1 gilt insoweit entsprechend. Die Stellvertreter der zu 2.4 und 2.5 benannten Ausschußmitglieder sind deren Vertreter im Amt.

4. Die zu den Nummern 2.1 bis 2.3 genannten Ausschußmitglieder und ihre Vertreter sollen die persönlichen Voraussetzungen erfüllen, die für die Berufung von ehrenamtlichen Richtern an den Sozialgerichten gelten, mit Ausnahme der des § 16 Abs. 6 Sozialgerichtsgesetz. Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen kann Ausschußmitglieder und Stellvertreter abberufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Berufung nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind.
5. Die Ausschußmitglieder zu den Nummern 2.1 bis 2.3 und ihre Stellvertreter werden auf vier Jahre bestellt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtsdauer bis zur Bestellung der neuen Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter im Amt. Die Mitgliedschaft der Vertreter nach den Nummern 2.4 und 2.5 endet mit dem Ausscheiden aus dem die Mitgliedschaft begründenden Amt. Dieses gilt auch für deren Vertreter.  
  
Nach Ablauf von vier Jahren wird die Zusammensetzung des Ausschusses überprüft.
6. Die Ausschußmitglieder nach den Nummern 2.1 bis 2.3 werden ehrenamtlich tätig. Für sie findet das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter Anwendung.
7. Mitglieder, die nicht aufgrund ihrer Funktion im öffentlichen Dienst in den Beratenden Ausschuß berufen wurden, werden nach dem Verpflichtungsgesetz vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.
8. Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen beruft den Ausschuß nach Bedarf zur Beratung zusammen und führt den Vorsitz in der Sitzung; sie kann sich vertreten lassen.
9. Die Personalvorschläge der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen werden in den Sitzungen frei besprochen. Die Mitglieder des Ausschusses haben über den Verlauf der Beratung Stillschweigen zu bewahren. Das Ergebnis der Beratung wird in einer Niederschrift festgehalten. In dringenden Fällen kann von einer mündlichen Beratung abgesehen und die Stellungnahme der Ausschußmitglieder schriftlich angefordert werden.
10. Dieser Erlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

## **Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg**

### **Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 -**

Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr  
Abteilung 5 - Nr. 27/1998 - Straßenbau -  
Vom 17. August 1998

Die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 - sind mit den Straßenbauverwaltungen der Länder erarbeitet und mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit abgestimmt worden. Sie wurden mit Allgemeinem Rundschreiben (ARS) des Bundesministeriums für Verkehr (BMV) Nr. 26/1997 vom 2. Juni 1997 für Bundesfernstraßen eingeführt. Die Richtlinien gelten für Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm nach den Grundsätzen der Lärmvorsorge ebenso wie nach den Grundsätzen der Lärmsanierung und bei Entschädigung wegen verbleibender Beeinträchtigungen.

Durch die am 21. Juni 1990 in Kraft getretene 16. Verordnung und die am 13. Februar 1997 in Kraft getretene 24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind die bisher geltenden Richtlinien zum Lärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes überholt.

Die Verkehrslärmschutzrichtlinien ersetzen die

- Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
- VLärmSchR (ARS Nr. 8/1983, VkB1. 1983, 306 und ARS 5/1986, VkB1. 1986, 101)
- Richtlinien zur Erstattung der Aufwendungen für Lärmschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen bei Lärmvorsorge und Lärmsanierung im Bereich der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - Verkehrslärmschutz-Erstattungsrichtlinien - (ARS 14/1987, VkB1. 1987, 740)
- Richtlinien zur Entschädigung für die Beeinträchtigungen von Wohngrundstücken - insbesondere des Außenwohnbereiches - durch Straßenverkehrslärm (ARS Nr. 16/1993, VkB1. 1993, 504)
- Hinweise zum Lärmschutz und zur Erstattung für Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (StB 16/38.22.60/75 Va 91 vom 17. September 1991).

Ich führe hiermit die VLärmSchR 97 mit den nachfolgend genannten Einschränkungen für den Bereich Landesstraßen ein und empfehle die Anwendung für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden liegenden Straßen des nachgeordneten Netzes (Kreis- und Kommunalstraßen).

## **Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

792

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 37 vom 11. September 1998

Folgende Einschränkungen sind zu beachten:

Der Abschnitt D. Lärmsanierung und die Anlage 2 - Muster einer Vereinbarung über die Erstattung bei Lärmsanierung - werden wegen fehlender haushaltsrechtlicher Regelungen im Landeshaushalt Brandenburgs von der Einführung ausgeschlossen.

Das ARS Nr. 26/1997 sowie die VLärmSchR 97 sind im Heft 12/1997 des „Verkehrsblattes“ veröffentlicht und können bezogen werden beim:

Verkehrsblatt-Verlag  
Hohe Straße 39  
44139 Dortmund  
Tel.: (0231) 12 80 48

---

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0